

# Zur Einheit der Verwaltung

## Die Wahrnehmung von gesetzlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis

*Oder:*

*Warum die Feuerwehr mit der Vorgabe „alle Risiken zu vermeiden“ an Ihre Grenzen stößt.*

## Zur Person



**Willy Dittmar, Dipl.- Ing. Architekt,**

bis Oktober 2010 Tätigkeit im

**Staatlichen Baumanagement Niedersachsen;  
Fachstelle für öffentliches Baurecht und Brandschutz**

- Referent der AKNDS zum vorbeugenden Brandschutz
- Mitbegründer der AG Brandschutz im Dialog

## Einleitung

Vor dem Hintergrund der Auflösung der Regierungsbezirke in Niedersachsen mit Wirkung vom 31. Dez. 2004 (1978 – 2004), wo **bis 2004 Dienstbesprechungen** durchgeführt worden sind (welche ich durch persönliche Teilnahme noch in guter Erinnerung habe) und die

- im Ergebnis anerkanntermaßen für ein **einheitliches Verwaltungshandeln** förderlich waren,

möchte ich **Anregung geben das Instrument der Dienstbesprechungen wieder aufzugreifen**, und

**Mut machen, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln.**

## Rechtsrahmen

### Zur Wahrnehmung von gesetzlichen Aufgaben

#### **Untere Verwaltungsbehörden**

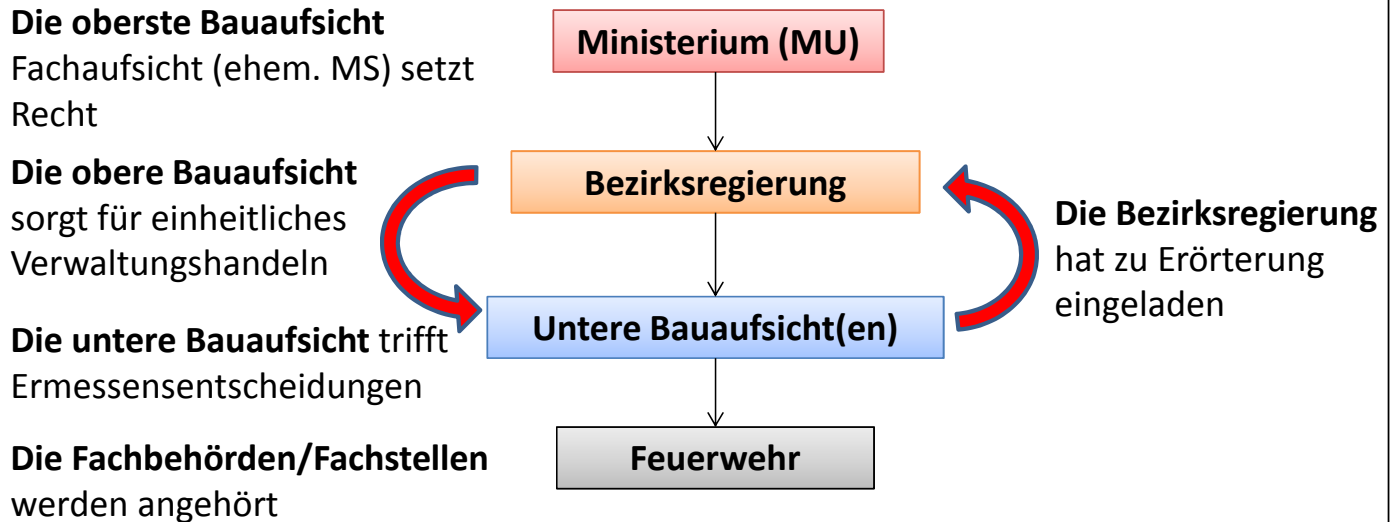
**Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit** (Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise, kreisfreie Städte, große selbstständige Städte, selbstständige Gemeinden, der Region Hannover und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) **gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG).**

#### **Nutzanwendung:**

Es gilt hierbei allgemein der Grundsatz „**Einheit der Verwaltung**“:

**Vergleichbare Fälle sollen nicht so oder so, sondern der Tat und der Sache nach vergleichbar, gesetzlich angemessen gehandhabt werden.**

## Zur Erinnerung- was war vor 2004?



# Rechtsrahmen

## Zum übertragenen Wirkungskreis

### **Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörden** NBauO - 2012

Beispielsweise § 58 NBauO - 2012

Die Bauaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. **Sie haben in diesem Rahmen auch die Verantwortlichen zu beraten.**

### **Zum Vergleich: § 65 NBauO – 2003**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden.**

Die Zuständigkeit im öffentlich - rechtlichen Sinne kann nur die Gesetzgeberin haben. Den Behörden obliegt lediglich die „**Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung**“, also der Vollzug der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Der Gesetzgeber geht außerdem davon aus, dass ein **Übermaß** beim Vollzug der Aufgaben **vermieden** werden soll.

## Zielsetzung

**Zielsetzung** der Gesetzgeberin ist vorrangig eine Verfahrensvereinfachung zur Straffung des behördlichen Prüfverfahrens

Hierbei stellt sich die Frage, wie kann eine Zielrichtung insbesondere zu einem nahezu einheitlichen Vollzug beim Verwaltungshandeln besser erreicht werden.

### Beispiel:

Die Stadtländer Hamburg und Berlin stellen sogenannte „Handreichungen bzw. Entscheidungshilfen für die untere Bauaufsicht“ zur Verfügung.

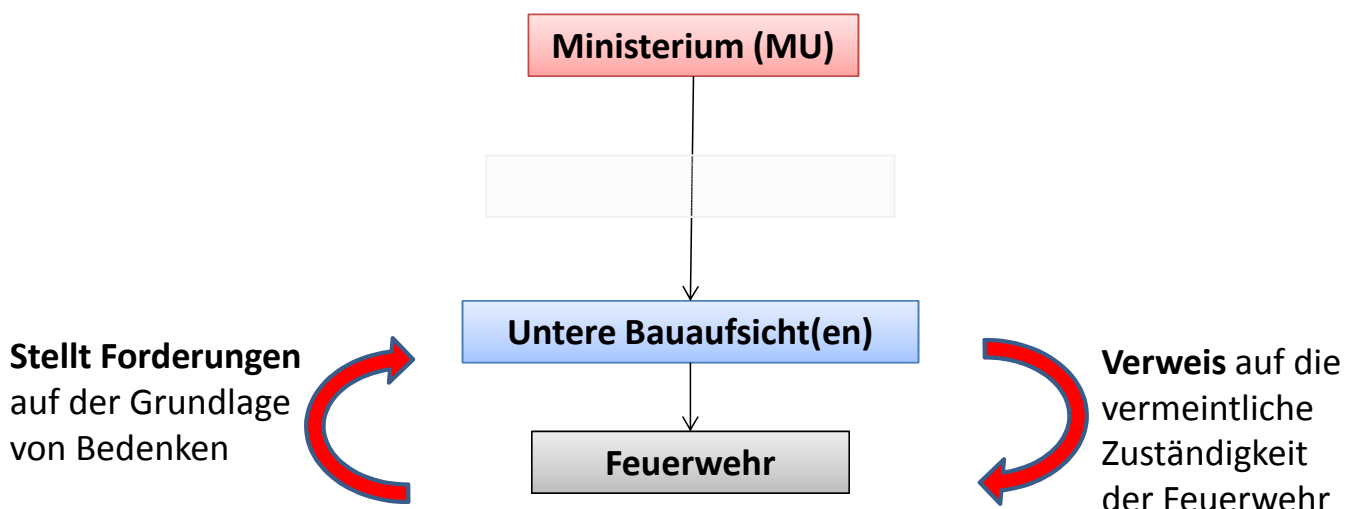
Diese **Handreichungen** basieren auf tatsächliche Fälle aus der Praxis, die im Rahmen von **Dienstbesprechungen** bzw. Erörterungen als Anwendungsbeispiele fortgeschrieben werden.

**Diese Handreichungen/Entscheidungshilfen haben die Geltung als von der Gesetzgeberin angewiesene Handhabung der Aufgaben im Innenverhältnis.**

## Eine Gegenüberstellung

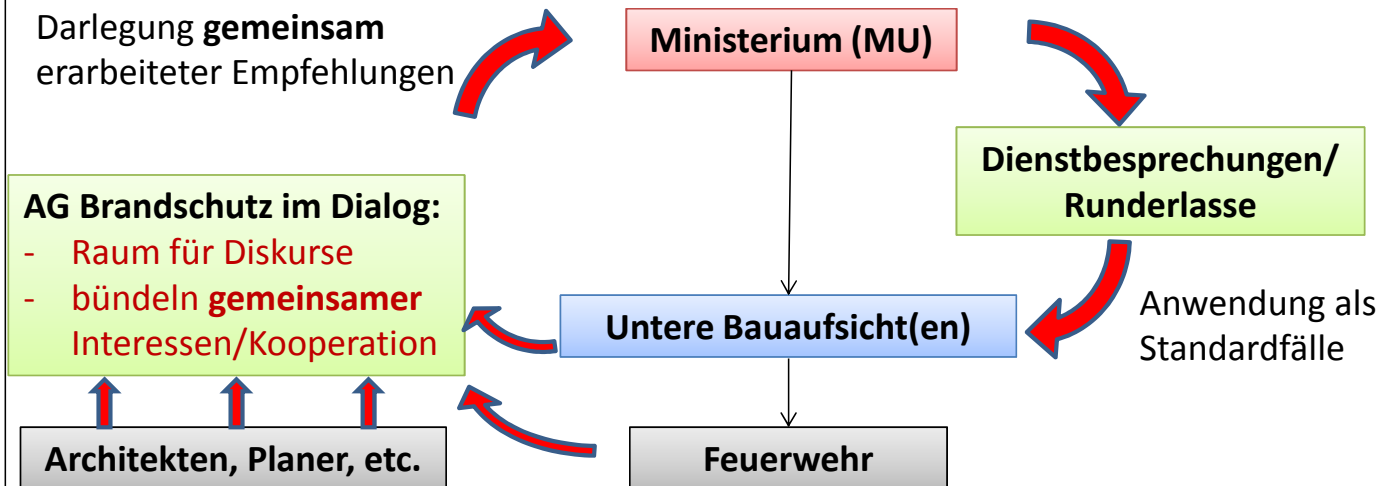
## Aktuelle Handhabung

Nach Auflösung der Bezirksregierung (2004) und Einführung NBauO (2012)



## Die Alternative

... für einheitliches Verwaltungshandeln ...



Abraham, Expertenanhörung 2019

9

## Ausblick

## AG Brandschutz im Dialog

### Ziel:

**Gemeinsam** mit Feuerwehr, Brandschutzprüfern, unteren Bauaufsicht, Architekten, Bauherrn und Gesetzgeberin im sach-, lösungs- und schutzorientierten Dialog eine **einheitliche, handhabbare Zielsetzung zu entwickeln und gegenüber der obersten Bauaufsicht einzubringen.**

### Alternativ:

Entwickeln einer gemeinsamen **kooperativen Handhabung** mit den jeweiligen beteiligten Fachstellen, um dadurch **ersatzweise einheitliches Verwaltungshandeln bzw. Rechtsklarheit** zu erreichen.

(bei Nicht-Wiedereinführung von Dienstbesprechungen)

Abraham, Expertenanhörung 2019

10